

Sachverhalt

Der streng gläubige Katholik K ist ein namhafter, deutschlandweit agierender Maler, der für seine kontroversen Bilder bekannt ist. Sein dänischer Kollege D hatte in der Vergangenheit bereits mit sehr umstrittenen, islamkritischen Mohammed-Karikaturen Aufsehen in seiner Heimat erregt, was zu gewaltsamen Ausschreitungen von Muslimen führte, bei denen sogar einige hundert Menschen verletzt und diverse Kirchen beschädigt wurden.

Der in Deutschland in der Stadt H im Land L lebende K möchte die Kritik seines Kollegen D in seiner Heimat unterstützen. Er fertigt daher ebenfalls Gemälde an, die den Propheten Mohammed in despektierlichen Motiven zeigen. K möchte diese Bilder in seinem Atelier während einer über zwei Wochen angelegten Ausstellung in H der Öffentlichkeit präsentieren, was er mit einer groß angelegten Plakat- und Anzeigenkampagne auch ankündigt.

Die zuständige Ordnungsbehörde der Stadt H untersagt dem K jedoch die Ausstellung mit einer ordnungsbehördlichen Verfügung aufgrund von § 14 Abs. 1 LOBG und begründet dies mit der akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Es sei nach den gewaltsamen Protesten in Dänemark zu erwarten, dass in Deutschland ansässige Muslime sich durch die Ausstellung dieser Bilder gekränkt fühlten und ebenfalls gewaltsam dagegen voringen.

K sieht sich hingegen in seiner Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG sowie seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt und geht erfolglos vor dem zuständigen Verwaltungsgericht dagegen vor. Die Berufung sowie Revision bis zum Bundesverwaltungsgericht führen ebenfalls nicht zur Aufhebung der Verfügung. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das am 15. Februar 2013 verkündet worden ist, führt zur Begründung an, dass diesen Bildern eine große Provokationswirkung innewohnt und die öffentliche Ausstellung unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände und ihres integrationsfeindlichen Einflusses nicht zumutbar sei. Die individuelle Kunstfreiheit müsse zugunsten der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben der Allgemeinheit zurückstehen. Ferner liege es nahe, dass die Bilder des K eine strafrechtliche Relevanz im Sinne des § 166 StGB aufweisen, womit die Kunstfreiheit wirksam eingeschränkt wird. Zudem sei die Berufsfreiheit überhaupt nicht anwendbar, da ihr Schutzbereich in dem Fall von der Kunstfreiheit verdrängt werde.

K wehrt sich dagegen nun mit einer Verfassungsbeschwerde, die er am 14. März 2013 schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einreicht. Er begründet diese u.a. damit, dass die Gerichte die schrankenlos gewährleistete Kunstfreiheit in ihren Urteilen nicht hinreichend gewürdigt sowie seine Berufsfreiheit völlig außer Betracht gelassen hätten. § 166 StGB dürfe vom BVerwG nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus seien die Urteile unverhältnismäßig, denn die Stadt H hätte schließlich Polizeibeamte zur Vermeidung und Eindämmung eventuell

auf tretender Ausschreitungen zur Verfügung stellen können.

Frage: Hat die Verfassungsbeschwerde des K Aussicht auf Erfolg?
Erstellen Sie hierzu ein umfassendes Rechtsgutachten, das (ggf. hilfgutachterlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht.

Bearbeitervermerk: Von der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit der § 14 Abs. 1 LOBG, § 166 StGB und § 11 Abs. 3 StGB ist auszugehen.

Anhang (Rechtsvorschriften):

§ 14 LOBG [Voraussetzungen des Eingreifens]

(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

* * *

§ 11 StGB [Personen- und Sachbegriffe]

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 166 StGB [Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen]

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.